

Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 25. November 2021

Handlungsanweisungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 Hinweise zu den geltenden Bestimmungen und zur Umsetzung der Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzmaßnahmen

Für den Einzelhandel gilt eine verpflichtende 2G-Zugangsregelung. 2G bedeutet, dass der Zugang der Kunden auf geimpfte und genesene Personen* zu beschränken ist.

***Zugangsberechtigter Personenkreis**

- Zugangsberechtigte Kunden haben den kontrollierenden Personen die Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Vorlage der Nachweise von zugangsberechtigten Person ist dabei aktiv einzufordern. Die Übereinstimmung mit der Identität der nachweisenden Person ist abzugleichen. Die vorzuzeigenden Nachweise sind nicht einzusammeln, zu kopieren oder aufzubewahren.
- Vollständig Geimpfte haben einen entsprechenden Impfnachweis (Impfausweis oder Impfbescheinigung auf Papier oder in digitaler Form) vorweisen, aus der hervorgeht, dass eine vollständige Schutzimpfung gegeben ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Genesene haben eine entsprechende ärztliche oder behördliche Bescheinigung (Bestätigung einer mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) auf Papier oder in digitaler Form vorlegen können.
- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können bzw. werden konnten, müssen ein negatives Testergebnis eines Antigenschnelltests vorweisen können.
- Für die Beschäftigte, Inhaber, Dienstleister, Betreiber und sonstige tätige oder beauftragte Personen, die Kontakt zu Gästen, Besuchern und Kunden haben, gelten als Zugangsvoraussetzungen 3G in Betrieben nach dem Infektionsschutzgesetz: geimpft, genesen oder getestet, siehe [FAQ BMAS](#).

Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 25. November 2021

Ausnahmen für Kinder und Jugendliche:

Asymptomatische Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zugangsberechtigt mit einem negativen Antigenschnelltest (maximal 24 Stunden alt). Bei Schülern kann der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts (insbesondere an Schulen) erbracht werden.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder sind von der Vorlage negativer Testnachweise ausgenommen.

Ausgenommen von der Zugangsbeschränkung sind die folgenden Geschäftsbereiche:

Lebensmittelhandel,
Handel mit Tierbedarf,
Getränkemärkten,
Apotheken,
Brennstoffhandel,
Baumärkten,
Drogerien,
Sanitätshäusern, Babyfachmärkten,
Orthopädieschuhtechnikern,
Optikern,
Hörgeräteakustikern,
Zeitungsverkaufs,
Tankstellen.

Für die Beschäftigte, Inhaber, Dienstleister, Betreiber und sonstige tätige oder beauftragte Personen, die Kontakt zu Gästen, Besuchern und Kunden haben, gelten auch hier als Zugangsvoraussetzungen 3G in Betrieben nach dem Infektionsschutzgesetz: geimpft, genesen oder getestet.

Darüber hinaus sind von den Betrieben die folgenden Grundsätze zu beachten:

Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 25. November 2021

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** regelt Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes am Arbeitsplatz. Dazu gehört auch das Angebot von Antigenschnelltests. Arbeitgeber müssen Atemschutzmasken bzw. medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist. Die Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Die Verantwortlichen in den Unternehmen haben darüber hinaus ein geeignetes **Hygienekonzept** zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Das Infektionsschutzkonzept konkretisiert die allgemeinen Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Siehe:

https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2021-07/BJNR617900021.html

Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 25. November 2021

Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes,
10. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten/medizinischen Gesichtsmaske.
11. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

Das Schutzkonzept ist für Kontrollen vorzuhalten.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können (Arbeitsschutzausschuss nutzen). Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

In die Planung ist ggf. auch das Personal von Fremdfirmen (z. B. Lieferbetriebe, Wachschatz) einzubeziehen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen.

1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen einschließlich von Überwachungsmaßnahmen sind nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die **Landkreise und kreisfreien Städte** im übertragenen Wirkungskreis. Siehe:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/gesundheitsaemter>

Die Polizei leistet Unterstützung.

Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 25. November 2021

Folgende grundlegenden Hygienestandards sind zu gewährleisten:

- Geschäfte und Betriebe des Einzelhandels haben sicherzustellen, dass sich in den Geschäfts- und Betriebsräumen nicht mehr als ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche aufhält.
- Die Verkaufsfläche setzt sich aus den Regalflächen, den dazwischen verlaufenden Kontaktstrecken einschließlich solcher, die innerhalb eines Einkaufszentrums mit mehreren Ladengeschäften diese verbinden, Theken und dem Kassensbereich zusammen. Nicht zur Verkaufsfläche gehören die hiervon baulich getrennte Lagerräume und die Verwaltung; Bei Einkaufszentren ist die gesamte Brutto-Verkaufsfläche aller darin befindlicher Geschäfte für die Berechnung maßgeblich.
- Für die Beschäftigte, Inhaber, Dienstleister, Betreiber und sonstige tätige oder beauftragte Personen, die Kontakt zu Kunden haben, gelten als Zugangsvoraussetzungen 3G in Betrieben nach dem Infektionsschutzgesetz: geimpft, genesen oder getestet, siehe [FAQ BMAS](#) .
- Maßnahmen der Zugangskontrolle sind auch im Hinblick auf zu erwartende Warteschlangen erforderlich.
- Soweit möglich ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Kunden/Personen einzuhalten.
- Weitgehende Unterbindung von Kunden-Warteschlangen.
- Kunden ab dem vollendeten 6. Lebensjahr haben eine **qualifizierte Gesichtsmaske** in allen geschlossenen Räumen mit Kundenverkehr zu tragen. Was zu den qualifizierten Gesichtsmasken zählt, kann der Beschreibung unter dem folgenden Link entnommen werden:
Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>,
- Anbringen von sichtbare Abstands- und Bodenmarkierungen in Wartebereichen,
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen auf Berührungsflächen,
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- wirkungsvolle Information der Kunden über die Durchführung der Schutzmaßnahmen, zum Nachweis von negativen Tests sowie zu persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händereinigung, Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit

Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 25. November 2021

neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten, die Nutzungspflicht einer qualifizierten Gesichtsmaske sowie Husten und Nies-Etikette) durch gut sichtbare Aushänge und Markierungen sowie regelmäßige Durchsagen.

- In Geschäftsbereichen mit 2G haben Beschäftigte und sonstige tätige Personen, die weder eine Impfbescheinigung noch einen Nachweis der Genesung vorgelegt haben, eine Atemschutzmaske (insbesondere FFP2) zu verwenden.

Siehe: www.infektionsschutz.de

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema aufbereitet.

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/publikationen>

Informationen zur Erreichbarkeit der **Arbeitsschutzbehörde**

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns>

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal, die die erhöhten Anforderungen an den Einzelhandel derzeit mit sich bringen, zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv zu unterstützen. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollte die Beratung durch den Betriebsarzt in Anspruch genommen sowie Wunschuntersuchen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden.
- Betriebsanweisungen (z. B. zum Tragen von PSA) sowie die Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen bei Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Die Bereitstellung von Materialien für

Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 25. November 2021

Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. notwendige Abtrennungen, Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, PSA) sowie ggf. von zusätzlichem Personal (z. B. Einsatz von Sicherheitskräften) sind sicherzustellen.

- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechend Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.
- Der Arbeitgeber hat mindestens Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) zur Verfügung stellen, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist. Die Beschäftigten sind dann verpflichtet, die medizinischen Gesichtsmaske zu tragen. Eine Ausnahme gilt für Tätigkeiten, die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zulassen. Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes schließt die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung und ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein. Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html
- Beschäftigten sind mindestens zweimal wöchentlich ein Antigen-Schnelltest anzubieten. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind. Die Beschaffung der Tests für Beschäftigte oder die Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der Tests sind zu dokumentieren und als Nachweis bis zum 19. März 2022 aufzubewahren.
- Auch in Pausenräumen sind die Abstände von weitgehend 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten. Zu organisatorische Maßnahmen können gehören:
 - ein versetzter Schichtbeginn,
 - die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen,
 - Bildung kleiner, fester Arbeitsgruppen
 - und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Arbeits- und Sozialräume.
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.

Siehe:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.



Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 25. November 2021

Siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Konkrete Empfehlungen zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten im Handel gibt die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik in den FAQ – Coronavirus

Siehe: www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG und nach dem Lebensmittelrecht bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

www.tmasgff.de/covid-19